

RS Vwgh 1999/7/15 96/07/0178

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1999

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §37 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtsatz

Nicht jede Streitigkeit zwischen einem Mitglied und der Agrargemeinschaft löst ein subjektiv-öffentliches Recht auf Entscheidung durch die Agrarbehörde gemäß § 37 Abs 2 Tir FIVfLG 1978 aus, sondern nur jene, die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entsteht (Hinweis B 11.7.1996, 94/07/0059). Mit dem Verweis auf bucherliche Nutzungsrechte vermag ein Mitglied der Agrargemeinschaft das Vorliegen eines Streites aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nicht aufzuzeigen. Die Behauptung einer Beeinträchtigung von aus dem Titel der Mitgliedschaft zur Agrargemeinschaft zustehenden bucherlichen Nutzungsrechten zu Gunsten der Stammsitzliegenschaft des Mitglieds der Agrargemeinschaft (hier Weiderecht) durch behauptete satzungswidrige Verpachtung von Teilflächen an Dritte ist geeignet, einen Streit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zur Agrargemeinschaft auszulösen.

Schlagworte

Organisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den Zivilrechtsweg VwRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996070178.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at